

Sitzungsvorlage Nr. V/2021/0138

Zuständig: Stabsstelle Klimaschutzmanagerin
Verfasser: Althaus, Julia



Ahaus, 22.03.2021

Beratungsfolge

**Ausschuss für Verkehr und Umwelt
Rat**

19.04.2021	TOP Ö	10
27.04.2021	TOP Ö	7

Beratungsgegenstand

Einführung eines Umwelt- und Klimastempels in Beschlussvorlagen

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt auf Empfehlung des Ausschusses für Verkehr und Umwelt die Einführung eines Klima- und Umweltstempels in Beschlussvorlagen.

Sachdarstellung

Die SPD-Fraktion beantragte in einem Schreiben vom 06.02.2020 die Einführung eines sogenannten „Klimastempels“ in allen Beschlussvorlagen. Neben den finanziellen Auswirkungen werde damit ein weiteres Prüfungskriterium eingeführt, das die Auswirkungen von Vergaben und Entscheidungen hinsichtlich der Auswirkungen auf den Klimaschutz bewertet (s. Anlage 02).

In einem weiteren Antrag vom 01.02.2021 beantragt die SPD die Einführung eines Bewertungssystems zum „Klimaschutz“ als verpflichtenden Bestandteil jeder Beschlussvorlage der Verwaltung für die Ausschüsse und den Rat. Mit Hilfe dieses Bewertungssystems sollen Lösungen bevorzugt werden, die sich positiv auf die Themen Klima-, Umwelt und Artenschutz auswirken.

Der Antrag vom 06.02.2020 wurde in der Sitzung des Rates am 27.02.2020 besprochen (Sitzungsvorlage A/2020/0261). Entsprechend der Beschlussfassung wurde das Thema in der Auftaktveranstaltung des Runden Tisches Klimaschutz am 18.05.2020 diskutiert. Die Ergebnisse der Diskussion wurden dem Rat in der Sitzung vom 24.06.2020 (Sitzungsvorlage Nr. A/2020/262/1) vorgestellt.

In der Diskussion über das Instrument des „Klimastempels“ bestand Einigkeit darüber, dass eine abschließende Prüfung aller klimarelevanten Faktoren insbesondere bei komplexen Vorhaben, wie z.B. der Planung eines neuen Baugebietes, nicht möglich sei. Es sei aber wichtig und richtig zunächst mit einem solchen Instrument zu beginnen. Nur so könne man Erfahrungen sammeln und ggf. Anpassungen vornehmen. In diesem Zusammenhang wurde auch vorgeschlagen, den Klimastempel zunächst mit einer Tendenz zu versehen und nach einer Erprobung im zweiten Schritt eine detailliertere Betrachtung vorzunehmen. Des Weiteren wurde angemerkt, dass der Titel um das Thema „Nachhaltigkeit“ ergänzt werden sollte. Einen entsprechenden Vorschlag sollte durch die neue Stelle des/der Klimaschutzmanagers/-in ausgearbeitet werden.

Abgrenzung Nachhaltigkeit und Klimaschutz

In der Diskussion zum sogenannten „Klimastempel“ kam der Vorschlag, die Bezeichnung um den Begriff der Nachhaltigkeit zu ergänzen. Darüber hinaus wird im Schreiben vom 01.02.2021 beantragt, dass der Klimastempel sowohl Belange des Klimaschutzes, als auch Belange des Arten- und Umweltschutzes berücksichtigen solle. Zur Ausarbeitung eines Vorschlages bedarf es daher

zunächst der Abgrenzung der Aufgabenstellung.

Die Weltkommission für Umwelt und Entwicklung definiert den Begriff Nachhaltigkeit wie folgt:

„Nachhaltige Entwicklung ist eine Entwicklung, die den Bedürfnissen der heutigen Generation entspricht, ohne die Möglichkeiten künftiger Generationen zu gefährden, ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen.“

Weltkommission für Umwelt und Entwicklung, „Brundtland-Kommission“, 1987

Eine nachhaltige Entwicklung umfasst dabei ökonomische, ökologische und soziale Aspekte, wobei jegliche Entwicklung hinsichtlich des Erhalts der natürlichen Lebensgrundlagen sowie der Würde des Menschen begrenzt wird.

Die Vereinten Nationen verabschiedeten 2015 nach einem dreijährigen Prozess die Agenda 2030. Die Agenda nimmt alle Länder in die Verantwortung, nachhaltige Entwicklung durch den grundlegenden Umbau von Strukturen, Prozessen sowie Denk- und Verhaltensweisen in den bis 2030 entscheidend voranzubringen. Herzstück der Agenda bilden die 17 Sustainable Development Goal (SGD – „17 Ziele der nachhaltigen Entwicklung“):



Quelle: www.bundesregierung.de/breg-de/themen/nachhaltigkeitspolitik/nachhaltigkeitsziele-verstaendlich-erklart-232174; Zugriff: 15.02.2021

Entsprechend der Definition von Nachhaltigkeit umfassen die Ziele sowohl ökologische Aspekte wie Klima-, Umwelt- und Artenschutz als auch ökonomische und soziale Ziele.

Für die Einführung eines sogenannten „Klimastempels“ wird insbesondere das Ziel 13 „Maßnahmen zum Klimaschutz“ in den Blickpunkt genommen. Hierunter zählen sowohl Maßnahmen zur Begrenzung des Klimawandels durch Reduktion von Treibhausgasemissionen als auch Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Die ökonomischen und sozialen Ziele werden an dieser Stelle nicht weiter verfolgt, wenngleich auch Maßnahmen des Klimaschutzes unmittelbar Einfluss auf diese haben.

Der „Handlungsleitfaden Klima- und Umweltstempel“ zeigt Zielsetzungen und beispielhafte Maßnahmen auf, die auf kommunaler Ebene zum Klimaschutz bzw. zur Klimafolgenanpassung beitragen. Darüber hinaus werden weitere Zielsetzungen in den Blick genommen, die mittelbar mit dem Klima- und Umweltschutz in Verbindung stehen. Hierzu geht es u.a. um bezahlbare und saubere Energie, nachhaltige Städte und Gemeinde, nachhaltiger Konsum oder um den Erhalt von Biodiversität.

Vorschlag zur Einführung eines „Umwelt- und Klimastempels“

Der sogenannte „Umwelt- und Klimastempel“ wird für jede Sitzungsvorlage als Prüfpunkt hinter dem Punkt „Finanzielle Auswirkungen“ als „Prüfung der Umwelt- und Klimarelevanz“ aufgenommen. Die Prüfung der Sitzungsvorlage sollte dezentral von der/die VerfasserIn erfolgen. Bei Unklarheiten bzgl. der Einschätzung kann die Klimaschutzmanagerin beratend hinzugezogen werden.

Ziel des „Klimastempels“ ist die überschlägige Prüfung der Entscheidung hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Ziele des Klimaschutzes bzw. der Klimafolgenanpassung. Diese Ersteinschätzung kann anhand eines einfachen Prüfschemas erstellt werden, welches in der Sitzung vorgestellt wird.

Die Prüfung erfolgt in zwei Schritten: Zunächst wird die grundsätzliche Umwelt- und Klimarelevanz des Vorhabens geprüft. Bei Beschaffungen, Großveranstaltungen, eigenen Bauvorhaben, Tiefbaumaßnahmen, verkehrlichen Maßnahmen sowie Entscheidungen zur Bauleitplanung und Stadtentwicklung ist in der Regel von einer Umwelt- und Klimarelevanz auszugehen, während z.B. Personalentscheidungen i.d.R. nicht relevant sind.

Wurde bei einem Vorhaben, einem Projekt bzw. einer Beschaffung eine negative Klima- und Umweltrelevanz festgestellt, sollte in einem zweiten Schritt geprüft werden, ob bzw. welche klima- und umweltfreundlicheren Alternativen in Frage kommen. Die möglichen Alternativen und der Umgang mit diesen sind in der Sitzungsvorlage zu beschreiben..

Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja ☒ Nein

Budget:
Maßnahme:

Ergebnisplan:

Pos.	Bezeichnung	Betrag in €

Finanzplan:

Pos.	Bezeichnung	Betrag in €

Anlagen

Anlage 01 - Handlungsleitfaden Umwelt- und Klimastempel

Anlage 02 - Antrag der SPD-Fraktion vom 06.02.2020

Anlage 03 - Antrag der SPD-Fraktion vom 01.02.2021